

Benediktinische Rationalität zwischen Vogtei und Reichsfreiheit

(Neresheim unter Abt Benedikt Maria Angehrn^{*})

von Armgard von Reden-Dohna, Rheden

Wenn der Abt von Neresheim¹ im Jahre 1766 nach langwierigen Prozessen an den hohen Reichsgerichten sich aus der jahrhundertealten Abhängigkeit von den Vögten, den Grafen von Oettingen löste, wenn er zu diesem Zweck unter Aufwendung gewaltiger Kosten und unter Verzicht auf große Teile der Grundherrschaft die Ressourcen seiner Abtei in bedenklichem Maße verringerte, wenn er – um die Reichsstandschaft zu erlangen – sogar gegen den Willen mancher Reichsstände die Aufnahme ins Schwäbische Reichsprälaten-Kollegium betrieb, um zukünftig neben 20 anderen Prälaten auf der Fürstenbank des Reichstags an einem einzigen gemeinsamen Votum beteiligt zu sein, wenn dieser Abt in einer krisenhaften Periode, als der österreichisch-preußische Dualismus die Reichsorgane bereits lähmte,² den Zutritt zu diesen durchsetzte, bedeutet das nicht einen Mangel an Realitätssinn? Hatte er diese Rangerhöhung zu teuer bezahlt, wie die meisten Historiker bis heute betonen? War es im Zeitalter der Aufklärung nicht eine irrationale Nostalgie, sich dem Reich zu verschreiben? Oder war es Prestigedenken des ehemaligen Untertanensohns und Zöglings des Fürststabs von St. Gallen? War er vom Ehrgeiz gepackt, am eindrucksvollen, für das Reich so charakteristischen Zeremonialwesen teilzuhaben, damit er glanzvoller als seine Vorgänger in die Öffentlichkeit wirken und seiner Abtei aus ihrem Schattendasein verhelfen könnte?

* Dieser „Festvortrag“ wurde am 11. Oktober 1998 anlässlich der Tagung der Historischen Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie in Kloster Neresheim gehalten. Ich widme ihn Professor Dr. Karl Otmar Freiherr von Aretin, langjährigem Direktor des Instituts für Europäische Geschichte in Mainz, Abteilung Universalgeschichte, dem ich seit meiner Assistentenzeit sehr viel verdanke!

- 1) Vgl. Weißenberger P., Neresheim (Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg [GermBen V], Augsburg 1975, 408–435) mit Angaben zu Quellen und Literatur (bis 1974); zuletzt Schwarzmaier H., Neresheim (Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte 2, hrsg. v. M. Schaab und H. Schwarzmaier, Stuttgart 1995, 585–587).
- 2) Siehe Schmidt G., Reich/Reichsidee II (TRE 28, 1997, 450–457) mit Angaben zur neuesten Literatur; vgl. Aretin K. O. von, Das Problem der Regierbarkeit im Heiligen Römischen Reich (Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematisierung Bd. II, hrsg. von W. Hennis, Stuttgart 1979, 9–46); siehe neuerdings: Ders., Das Alte Reich 1–3, Stuttgart 1993–1997.

Eine Antwort aus der Sicht des Klosters selbst findet sich in einem Neresheimer Kopialbuch,³ das der Aufnahme ins Prälatenkollegium im Jahre 1766 gewidmet ist. Der Abt, heißt es dort, habe dem „Gotteshaue die goldene Freiheit verschaffet“. Bei der Befreiung aus der Vogtei sei es sein Ziel gewesen, das nunmehr immediate, „allein Kaiserlicher Majestät und dem Reich unterworfenene Gotteshaus“ mit Sitz und Stimme bei Kreis und Reich auszustatten, um die Errungenschaft der Vogtfreiheit unumkehrbar zu machen. Allein die Zugehörigkeit zum Reich und zu seinen Institutionen – so müssen wir diese Ausführungen verstehen – vermochte das hohe Sicherheitsbedürfnis der Abtei zu befriedigen.

Dabei waren die Voraussetzungen, um zu diesem Ziel zu gelangen, besonders ungünstig gewesen. Im Unterschied zu Ottobeuren etwa, das schon seit der Zeit Karls des Großen und vollends Ottos des Großen ein Reichskloster war, ist Neresheim erst im Zeitalter des Investiturstreits, um 1095, gegründet worden. Die Gründer, die der Hirsauer Reform nahestehenden Grafen von Dillingen, suchten den notwendigen Schutz nicht beim Kaiser, sondern beim päpstlichen Stuhl. Nachdem die Dillinger, welche die Klostervogtei ausgeübt hatten, in der Mitte des 13. Jahrhunderts ausgestorben waren, vermochte der herbeigerufene päpstliche Legat, Albertus Magnus, 1263 nur noch zu beglaubigen, was seit Jahren der Fall war: die Vogtei über das Benediktinerkloster Neresheim hatten die Grafen von Oettingen auf dem Wege der Pfandschaft an sich gebracht. Das mit den Staufern verwandte Grafenhaus, das auch weiterhin die Kaisernähe suchte und sich beim Ausbau seiner Landesherrschaft im späten Mittelalter als überaus erfolgreich erwies, band auch die Abtei Neresheim mit ihrem Fundationsgut in diese Entwicklung ein.⁴ So ließ es sich den Besitz der Vogtei Neresheim von Kaiser Karl IV. als ein Reichslehen anerkennen. Die einstige Pfandschaft wurde somit zu einem dauerhaften Rechtstitel umgewandelt, der den Grafen in den Kaiserlichen Lehenbriefen immer wieder bestätigt wurde. Das Kloster mit seinem nicht unbeträchtlichen Grundbesitz war zum festen Bestandteil der Grafschaft Oettingen geworden. Die Frage war, wie sich die Klostervogtei, Voraussetzung dieser Entwicklung, ausformen würde – in der milderen Version von Schutz und Schirm oder als strikte Kastenvogtei, die nur allzuleicht zum Ausbau der Landesherrschaft benutzt werden konnte? Welcher Handlungsspielraum eröffnete sich der Klosterleitung bei ihrer Ausgestaltung von Herrschaft über Land und Leute?

Bis zum späten Mittelalter ist in Neresheim wie bei den Reichsklöstern eine aktive Besitzpolitik zu beobachten. Entfernt liegender Streubesitz wurde abgestoßen, um hier im Umfeld der Abtei die Grundherrschaft zu konzentrieren. Das hauptsächliche Ausstattungsgut also, das ehemals gräflich-dillinger-

3) Fürstlich Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg (FTTZA) Schwäbische Akten Neresheim 1015 (vgl. 1013).

4) Siehe Kudorfer D., Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806) (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe II, 3), München 1985.

sche Allod auf dem Härtsfeld, wurde ausgebaut und arrondiert. Planung und Durchführung dieser Umstrukturierung beruhten auf Überlegungen der Vernunft und der Zweckmäßigkeit, wobei gewisse Pietätsrücksichten auf den Stifterwillen offenbar für die Klosterleitung keine Rolle spielten. Ganz sicher geschah die Modernisierung der Grundherrschaft im Einvernehmen und mit der Unterstützung des Vogts. Dieser größte und wichtigste Herrschaftskomplex wurde unter der Bezeichnung „Amt Neresheim“ in die frühmoderne oettingische Verwaltung integriert.

Im Unterschied zu den Reichsklöstern, jedenfalls in Schwaben, die sich von den staufischen Kaisern und von deren Nachfolgern ihre Besitzveränderungen bestätigen ließen, verharrte Neresheim weitgehend in Kaiserferne. Das offenbar einzige Kaiserprivileg, das nämlich Karl IV. erteilte, räumte der Benediktinerabtei immerhin das seltene Bergregal ein. Es erlaubte dem Abt, Eisenwerke anzulegen und Erze zu graben. Im Gegensatz zu den Reichsklöstern gelang es Neresheim indessen nicht, die Herrschaft „von unten“ her aufzubauen, d. h. hoheitliche Rechte wie Niedergericht, Hochgericht, Blutbann und Steuerbarkeit an sich zu bringen, bzw. die Vogtfreiheit wenigstens bei einzelnen Gütern zu erlangen.⁵ Vielmehr hielt das Grafenhaus an diesen Herrschaftsrechten fest. In Krisenzeiten hat der starke Vogt die Abtei Neresheim in ihrer Schutzbedürftigkeit im allgemeinen nicht enttäuscht. Denn sie blieb unversehrt, als während des Bauernkriegs Reichsklöster wie Ochsenhausen oder Irsee ausgeplündert und in Brand gesteckt wurden, und als infolge der Reformation württembergische Schirmklöster wie Maulbronn – allen kaiserlichen Privilegien zum Trotz – der Säkularisation zum Opfer fielen. Die jüngere Linie des Grafenhauses, Oettingen-Wallerstein, übte weiterhin die Vogtei aus. Sie konnte allerdings erhebliche Zerstörungen durch die evangelischen Vetter von Oettingen-Oettingen im Schmalkaldischen Krieg nicht verhindern. In nur äußerliche „Kaisernähe“ gelangte die Abtei dann unverhofft, als Karl V. nach der siegreichen Schlacht bei Mühlberg 1547, unterwegs zum Reichstag nach Augsburg, hier Halt machte.

Mit den Inhabern der Vogtei gerieten die Äbte in einen ernsten Streit. Es ging um die Vogteirechte, welche die gräflichen Beamten bei der Rezeption des Römischen Rechts zunehmend als landesherrliche Obrigkeit beanspruchten. Mit einer Klage am Reichskammergericht eröffnete 1567 der Abt den Rechtsstreit und reiste in dieser Sache persönlich an den kaiserlichen Hof nach Prag.⁶ Im Gegenzug ließ der Graf die Abtei besetzen und verlangte vom Kapitel, den Abt seines Amtes zu entheben und einen neuen zu wählen, ver-

5) Vgl. Maurer H.-M., Die Ausbildung der Territorialgewalt oberschwäbischer Klöster vom 14. bis zum 17. Jahrhundert (BLDG 109, 1973, 151–195); Fried P., Zur Ausbildung der reichsunmittelbaren Klosterstaatlichkeit in Ostschwaben (ZWL 40, 1981, 418–435); Wüst W., Geistliche und weltliche Staatlichkeit in Ostschwaben (Land und Reich – Stamm und Nation. Festgabe für Max Spindler, hrsg. v. A. Kraus, München 1984, 55–67).

6) FTTZA Schwäb. Akten Neresheim 878, 1582, 28. Aug., Kaiser Rudolf II. an Herzog Wilhelm von Bayern und an Graf Wilhelm von Oettingen.

gebens. Kaiser Rudolf II. bemühte sich um Schlichtung. Doch das Ergebnis, der Vertrag zwischen dem Abt und dem Grafen aus dem Jahre 1583, blieb für Neresheim unbefriedigend. Der Kaiser hatte Herzog Wilhelm V. von Bayern als Vermittler eingesetzt, einen tüchtigen Fürsten dieser Generation. Dieser Verfechter des geschlossenen, effektiven Territorialstaats, ein Förderer der Jesuiten, hat die Belange unserer Bediktinerabtei offensichtlich nur halbherzig unterstützt. Der Abt mußte die widersprüchliche Situation ertragen, in temporalibus mit seinem Vogt auf Kriegsfuß zu stehen, mit dem ihm doch das konfessionelle Einvernehmen verband.

Im Vergleich zu den Reichsprälaten in Schwaben, die sich im Laufe des 16. Jahrhunderts in einer Korporation zusammengeschlossen hatten,⁷ die sich in gemeinsamer Zusammenarbeit wie in der Kommunikation mit Fürsten, Grafen und Städten übten und es lernten, über die konfessionellen Grenzen hinaus im großen Zusammenhang des Reiches zu denken, mußte der Abt von Neresheim politisch als ein provinzieller Einzelgänger erscheinen. Zwar öffnete sich das Kloster dem Humanismus und verlieh ihm durch den Ausbau der Bibliothek auch Dauer. Aber die starke Abhängigkeit vom Hause Oettingen-Wallerstein sowie die Randlage der Abtei zwischen Schwaben, Franken und Bayern wirkten sich politisch ungünstig aus.

Insofern ist es bemerkenswert, daß der kaiserliche Hof, näherhin die Reichshofkanzlei, den Abt von Neresheim nicht aus den Augen verlor. Wie einige andere nicht-reichsständische Prälaten wurde er nach dem Dreißigjährigen Krieg wiederholt zum Reichstag geladen. Dies lieferte ihm das willkommene Argument, nicht als oettingischer Landstand angesehen zu werden. War die Lage doch lange unübersichtlich, bis der Erbe der Grafschaft einen erzwungenen Erbverzicht nach intensiven Bemühungen rückgängig machen ließ und 1663 in seine Rechte eintreten konnte. Es handelt sich um den Grafen Ernst II. von Oettingen-Wallerstein, seit 1648 Präsident des Reichshofrats in Wien, wie nach kurzer Unterbrechung sein Sohn Wolfgang.⁸ Die große Rolle, die sie über viele Jahrzehnte am Wiener Hof spielten, ist unverkennbar; gleichwohl verkörperten beide Reichshofratspräsidenten juristische Strenge und Korrektheit. So ließ sich der Abt von Neresheim nicht abschrecken, seinerseits den Reichshofrat anzurufen. Anlaß war der für die Abtei gefährliche Plan sämtlicher Grafen der Linie Wallerstein, eine neue Landesteilung vorzunehmen, wobei sie die als Territorium verstandene Vogtei Neresheim aufteilen wollten.⁹ Dies geschah schließlich nicht, nachdem der Abt zu seiner größeren Sicherheit auch den Kurfürsten von Bayern wie den Fürstpropst von Ellwangen um Unterstützung angerufen hatte.

7) Siehe Reden-Dohna A. von, Weingarten und die schwäbischen Reichsklöster (Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung 5, hrsg. v. A. Schindling und W. Ziegler, Münster 1993, 232–254); vgl. Böhme E., Das Kollegium der Schwäbischen Reichsprälaten im 16. und 17. Jahrhundert (RJKG 6, 1987, 267–300).

8) Siehe Gschließer O. von, Der Reichshofrat, 1942 (Nachdruck 1970).

9) FTTZA Schwäbische Akten Neresheim 894, 895.

Der genannte Graf Wolfgang, als kaiserlicher Großbotschafter beauftragt, mit dem Sultan den Frieden von Karlowitz auszuführen, nahm Abt Simpert von Neresheim als seinen Beichtvater mit nach Konstantinopel. Daß ein hoher Vertreter des Kaisers bei einer solchen Mission als regierender Graf mit einem seiner Vogtei unterworfenen Benediktinerabt auftrat, stärkte schon aus protokollarischen Gründen sein Ansehen. Es spricht aber auch für sein persönliches Vertrauen in den Abt und nicht zuletzt in dessen Weltläufigkeit. Simpert hatte einen Pater aus dem Kapitel als Beichtvater und Sekretär an seiner Seite und ihn damit beauftragt, Tagebuch zu führen. Der eingehende Bericht von dieser Reise, der gleich 1701 gedruckt wurde, machte Neresheim über Nacht in der Öffentlichkeit bekannt. Als Anerkennung ernannte Kaiser Leopold den Abt zu einem „Kaiserlichen Rat und Kaplan“. Dieser erbliche Titel, der somit auch für Simperts Nachfolger galt, verlieh der Kaiser einem nur kleinen Kreis von Äbten in Schwaben, die weder reichsständisch noch landsässig waren: 1628 Kaisheim, 1629 St. Ulrich und Afra, 1693 Stift zu den Wengen bei Ulm und 1701 also auch Neresheim.¹⁰ Der in ihrer Schwebestellung stets gefährdeten Gruppe, der Neresheim nun offiziell angehörte, stand somit diese besondere Verbindung zum Reichsoberhaupt offen. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts machte der Kaiser von seinem Recht, in den Klöstern Laienpfründner zu präsentieren, auch in Neresheim Gebrauch. Wie bei den Reichsabteien schon länger üblich, waren Mitglieder der Reichshofkanzlei mit Geld zu unterstützen, die ihrerseits gegebenenfalls mit Auskünften behilflich waren.¹¹ Die Abtei Neresheim begann, aus ihrer nur auf den Vogt bezogenen, isolierten Situation herauszutreten.

In Abt Simperts Regierungszeit wurde die Grundlage für die spätere Befreiung von der Vogtei gelegt, der ich mich gleich zuwende. Die wirtschaftliche Blüte, die nicht zuletzt im Neubau der Klosteranlage sowie einiger Pfarrkirchen allgemein sichtbar wurde, war das späte Ergebnis von Reformen infolge des Konzils von Trient. Als eine solche Spätfolge ist auch die Gründung der Benediktinerkongregation der Diözese Augsburg von 1685 zu sehen, in der jedenfalls der Abt von Neresheim erstmals in eine Institution eingebunden wurde. Abt Simpert hat an ihrem Zustandekommen maßgeblich mitgewirkt.¹² Sein Nachfolger ließ bei der Ausgestaltung des prachtvollen Festsaals die baulichen Anlagen dieser Abteien durch Dominikus Zimmermann als Wanddekoration in kunstvoller Relieifarbeit, aus der Vogelperspektive, vergegenwärtigen. Dies läßt ahnen, wie hoch diese Institution, die der solidarischen Zusammenarbeit diente, hier geschätzt wurde.

10) HHStA Wien RHKanzlei, Kais. Räte 5.

11) FTTZA Schwäbische Akten Neresheim 859; vgl. Reden-Dohna A. von, Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser – das Beispiel der Laienpfründen (Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. v. H. Weber [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 8]), Wiesbaden 1980, 155–167.

12) Siehe Weißenberger (wie Anm. 1) 412; vgl. Pötzl W., Neresheim in der niederschwäbischen Benediktinerkongregation (SMGB 86, 1975, 231–267).

Rudolf Reinhardt hat am Beispiel der Benediktinerabtei Weingarten eindrucksvoll dargestellt, wie durch die „Inspiration“ der Jesuiten, vermittelt an der Universität Dillingen, die Ordensleute im Geiste der Askese und der Disziplin ein vertieftes religiöses Bewußtsein und folglich ein neues Selbstverständnis entwickelten. Klosterreform, so sein Ergebnis, führte auch zu wirtschaftlicher Prosperität.¹³ In Neresheim ist ein solcher Durchbruch erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts festzustellen. Sicher hing es mit der lastenden Vogtei zusammen, daß die Äbte fortan auf eine tüchtige, rationale Wirtschaftsweise großen Wert legten. Dabei maßen sie dem Studium und der Pflege der Wissenschaft als Weg zum Ziel eine grundlegende Bedeutung bei. Wie aus einer statistischen Erhebung hervorgeht, haben überproportional viele Mönche aus Neresheim in Dillingen studiert. Aus diesem Personenkreis wurde dann häufig der Abt gewählt.¹⁴ Manche von diesen lehrten zeitweise als Professoren an der Benediktineruniversität Salzburg sowie am bischöflichen Lyceum in Freising, d. h. sie suchten im Diskurs auch auswärts die Anerkennung.

Die erfolgreiche Neresheimer Klosterwirtschaft mit ihrer sinnenfälligen Prosperität stand seit den 1730er Jahren einem starken Finanzbedarf des gräflichen Hauses gegenüber.¹⁵ Graf Anton Karl mußte 1731 als Universalerbe des letzten Fürsten von Oettingen-Oettingen zugleich einen beträchtlichen Schuldenberg übernehmen; barocke Baulust und hoher Aufwand für den Hofstaat hatten dazu beigetragen.¹⁶ Den Grafen zu Wallerstein indes, die sich nicht durch Bauten, sondern – seit der Zeit des Reichshofrats-Präsidenten Ernst II. – durch die Gründung einer qualitätvollen Kunstsammlung sowie einer berühmten Bibliothek verausgabt hatten, fehlten die Mittel für den Zinsendienst. Sowohl Graf Anton Karl als auch sein Sohn Johann Friedrich, der ihm 1738 in der Regierung folgte, nahmen bei Kloster Neresheim Großkredite auf, um Schulden abzutragen.¹⁷ Die bis dahin durch die Vogtei bestimmte Bezie-

13) Reinhardt R., *Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567–1627*, Stuttgart 1960.

14) Siehe Rummel P., *Die Jesuitenuniversität Dillingen als kirchliche Bildungsanstalt für Württemberg* (RoJKG 14, 1995, 51–63). Inwieweit Neresheimer Mönche auch an anderen Universitäten studierten, ist noch unerforscht. – Vgl. Bauer E.J., *Die ober-schwäbischen Benediktiner und die alte Universität Salzburg (1617/1622–1810)* (RoJKG 9, 1990, S. 85–117).

15) Zum Unterschied der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung bei schwäbischen Prälaten und Grafen in der frühen Neuzeit vgl. Reden-Dohna A. von, *Problems of Small Estates of the Empire: The Example of the Swabian Imperial Prelates* (The Journal of Modern History 58, Supplement, 1986, 76–87).

16) Kudorfer (wie Anm.4) 142. – Eine neuere Untersuchung zur Geschichte der Fürsten und Grafen von Oettingen in ihrem politischen Wirken fehlt. Vgl. Layer A., *Die Territorien der Grafen und Fürsten von Oettingen* (Handbuch der Bayerischen Geschichte, hrsg. v. M. Spindler, Bd. III/1, 1971, 991), wo diese Problematik nicht berührt wird.

17) HHStAWien RHR Relationen 121; 1760, 21. Okt. Votum und Beschluß. Siehe auch FTTZA Urk. Neresheim 1074; 1764, 1. Okt. Vergleich zw. Kl. Neresheim und Philipp Karl Graf von Oettingen-Wallerstein, fol 57.

hung, die beim Abt Dienstfertigkeit voraussetzte, gewann eine neue Qualität.

Wohl aufgrund nüchterner Einsicht, daß der gräfliche Finanzhaushalt einem Faß ohne Boden glich, zog Abt Aurelius 1742 gleichsam die Notbremse. In einer vertraglichen Übereinkunft mit Graf Johann Friedrich reduzierte er die Kapitalschulden um ein erhebliches auf 26 000 fl., verzinst zu 5%, und ließ sich als Gegenleistung die Nutzungsrechte im sogenannten Amt Neresheim einräumen, wobei er einen Amtmann seines Vertrauens einsetzte. Der Abt bekam folglich wesentliche vom Grafenhaus beanspruchte Vogteirechte in die Hand, wovon seine Vorgänger nur hatten träumen können, indem er Niedergericht und Steuerbarkeit im Bereich der klösterlichen Grundherrschaft und damit den Zugriff auf die Untertanen erhielt. Als bald gebrauchte er wie andere Inhaber von Herrschaftsrechten die Devotionsformel „von Gottes Gnaden“, was den Grafen übrigens nicht freute! Daß die Abmachung nur pfandweise galt, war hinzunehmen; hatten doch viele Klöster seit dem späten Mittelalter auf diesem Wege ihre Herrschaft ausgebaut, und hatte doch der Abt von Weingarten, Meister auf diesem Gebiet, soeben einen wesentlichen Rechtsbereich der Landvogtei Schwaben ebenso pfandweise erworben, gesichert für eine lange Frist.¹⁸ Der Abt von Neresheim, der Graf Johann Friedrich bei diesem Geschäft praktisch in der Hand hatte, vereinbarte keine Frist, sondern verließ sich offenbar auf die lange Lebenserwartung des Mittzwanzigers. Als dieser schon kurz darauf im militärischen Dienste fiel, stellte sich die bange Frage, wie der jüngere Bruder, Graf Philipp Karl, der in der Regierung folgte und zu der Übereinkunft als Erbberechtigter nicht hinzugezogen worden war, verfahren würde. Auch diesem mußte der Abt bei Regierungsantritt im Jahre 1744 mit einem Kredit beispringen. Ich spreche von Aurelius Braisch, der allgemein bekannt ist, weil er Balthasar Neumann mit dem Bau der heutigen Klosterkirche beauftragte. Im Jahre 1745 begannen die Ausschachtungsarbeiten.¹⁹

Die Beweggründe für die Absicht, eine neue Kirche zu errichten, sind überwiegend sicher im Bereich der spiritualia zu suchen. Aber der Zeitpunkt, so will mir scheinen, ist kein Zufall. Der Entschluß zum Neubau, der auch dem Grafen nicht verborgen blieb, war als ein Signal an das gräfliche Haus zu verstehen, daß nämlich in Zukunft die erwirtschafteten Mittel nicht in das Faß ohne Boden, sondern zur Ehre Gottes in einen großartigen Kirchenbau fließen würden. Die veränderte Disposition, die einem Zahlungsstop gleichkam, hätte der Abt doch schwerlich mit einem überzeugenderen Argument begründen können. Daß gleichsam im Gegenzuge der junge Graf im Jahre 1747 den Abt aus der neuerworbenen Position hinauskomplimentierte, den Amtmann ent-

18) Siehe Reden-Dohna A. von, *Zwischen Österreichischen Vorlanden und Reich: die Schwäbischen Reichsprälaten (Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, hrsg. v. H. Maier und V. Press, 1989, 75–91, hier 82 f.).

19) Weissenberger P., *Baugeschichte der Abtei Neresheim*, 1934. – Siehe auch Urk. 1074, fol. 93 (Anm. 17): im August 1745 stellte der Graf die Zinszahlung für die 26000 fl. Kapitalschulden ein.

ließ und durch einen Mann seines Vertrauens ersetzte, konnte wohl niemanden überraschen. Die Aktion hat indes den langwierigen Rechtsstreit, der am Reichskammergericht und am Reichshofrat ausgetragen wurde, noch einmal kräftig angeheizt. Freiherr von Hayek, Mitglied des Reichshofrats, stellte in seiner Relation²⁰ fest, daß der Graf nicht befugt gewesen sei, sich selbst sein Recht zu verschaffen, nachdem er die vorgefundene Situation jahrelang geduldet hatte, und daß auf der anderen Seite der Abt wohl kaum beweisen könne, daß die Nutzung der Territorialrechte allein dem Kloster zustehe. So verfügte der Reichshofrat im Hinblick auf die am Reichskammergericht schon weit gediehenen Verhandlungen, daß die Einkünfte aus dem Amte Neresheim auf beide Parteien je zur Hälfte aufgeteilt werden sollten.

Auf Dauer hatte das von Aurelius eingesetzte Kapital nicht die gewünschte Rendite gebracht, während der Prozeß an den Reichsgerichten Kosten verschlang wie neuerdings der Kirchenbau, der doch wohl recht eilig beschlossen worden war. Ein solches Vorgehen entsprach nicht gerade der klugen Sicht eines Rupert Neß von Ottobeuren, der befunden hatte, ein großes Unternehmen verlange dreierlei: Geld, Geduld und Verstand.²¹ Es war eine kleine Minderheit im Neresheimer Kapitel, die es geschickt und zäh mit Unterstützung des Bischofs von Augsburg durchsetzte, daß der Abt zurücktreten mußte. Die Vorgänge sind gut erforscht.²² Die Kritik kreiste um das Problem, daß der Abt den anspruchsvollen Aufgaben, die er sich zugetraut hatte, nicht gewachsen war, wenn er etwa an einer kompetenten Bauleitung für den ehrgeizigen Kirchenbau sparte, andererseits aber große Summen ausgab, ohne den Konvent einzubeziehen. Auch warf man ihm vor, er lasse sich mit dem Grafenhaus zu vertraulich ein, was seine Position vor Gericht schwächen könnte. Daß Aurelius mit einer Wallersteiner Hofdame getanzte, von ihr einen Kuß erhalten und schließlich zuviel Kirschgeist getrunken hatte, so daß er hinfiel, war in diesem Zusammenhang eher nebensächlich, wengleich aus Sicht der Geistlichen unwürdig.

Der jüngste und zugleich engagierteste Mönch, der die Probleme auf den Punkt brachte und die Absetzung betrieb, wurde 1755 zum Nachfolger gewählt. Benedikt Maria Angehrn aus St. Gallen, Absolvent der Universität Dillingen²³ und schon erfahrener Lehrer, stand der Abtei bis zu seinem Tode im

20) Siehe Anm. 17.

21) Zitiert nach Roeck B., *Konjunktur und Ende des süddeutschen „Klosterbarock“* (Europa im Umbruch 1750–1850, hrsg. von D. Albrecht u.a., 1995, 213–227, hier 220); es handelt sich um eine anregende Studie, die interessante Fragen aufwirft.

22) Siehe Rummel P., *Kloster Neresheim und seine Beziehungen zum Bischöflichen Stuhl Augsburg im 18. Jahrhundert* (SMGB [wie Anm. 12] 191–230, hier 203 ff.; Weißenberger P., *Benedikt Maria Angehrn – der Werdegang des Bauherrn*, ebda. 271–336, hier 290 ff.

23) Weißenberger (wie Anm. 22) 281–284. Die ganz von den Jesuiten bestimmte Universität mit dem Schwerpunkt der Theologie und der gymnasialen Ausbildung verblieb im 18. Jhd. vergleichsweise rückständig; nur vorübergehend konnte der Bischof von Augsburg Reformen durchsetzen, so 1738/39 – just als Angehrn sein Studium begann – mit der Errichtung einer Professur für Civilrecht; siehe Ham-

Jahr 1787, also 32 Jahre vor. Wenn das Kapitel den Jüngsten wählte – so lehren die Beispiele aus anderen schwäbischen Klöstern –, dann war die Krise erkannt, dann waren unverbrauchte Tatkraft und Intelligenz gefragt. Das Grafenhaus zeigte sich indigniert, in Abt Aurelius den gewohnten Partner verloren zu haben.

Das Verhältnis war nun von Distanz geprägt. Der neue Abt strebte mit Nachdruck die Klärung der Vogteifrage an, die namentlich im Amt Neresheim akute Probleme aufwarf, was auch das Verhältnis zu den Untertanen belastete. Durch Vermittlung des Reichskammergerichts in Wetzlar konnte er nach mühsamen Verhandlungen mit Oettingen-Wallerstein einen Vergleich schließen. Doch bis es so weit war, hatte Abt Benedikt Maria sozusagen an mehreren Fronten für die Wahrung der Neresheimer Interessen gekämpft: Im Frühjahr 1762 verhandelte er am Reichshofrat in Wien, im Herbst mit den Wallersteiner Räten in Neresheim, wobei er aus dem Kapitel den Prior, den Keller und den Holzmeister als Experten hinzuzog. Dann hielt er Verbindung mit den beiden Assessoren am Reichskammergericht,²⁴ die den Vergleich auszuarbeiten hatten. Wenngleich die Verhandlungen vertraulich blieben, gelangte der Rechtsstreit durch gedruckte Deduktionen beider Seiten in die Öffentlichkeit. Zur Verbreitung trug auch einer der bekannten Reichspublizisten bei, der Rechtskonsulent der württembergischen Landstände, Johann Jakob Moser. In seinem „Teutschen Staatsarchiv“ von 1756 erfuhr der Leser, daß Oettingen-Wallerstein „das ganze Territorium oder Reichs-Vogtey Neresheim von Kayser und Reich zu Lehen trage“ und demzufolge die Landeshoheit beanspruchte, während die Abtei Neresheim darauf bestand, daß die klösterlichen Untertanen als Schutz-Verwandte nicht in „pur Oettingische Untertanen verwandelt“ werden könnten, selbst wenn die Vogtei ein kaiserliches Lehen sei und der Graf von Oettingen die Reichs-Steuern einziehe bzw. vom Abt die „Schutz-Pflicht“ empfangen.²⁵ Die wohl wichtigste Streitschrift, die Abt Benedikt Maria 1759 im Druck erscheinen ließ, verdankte die argumentative Stärke einem klugen Kopf aus dem Neresheimer Kapitel, Ulrich Huhndorf, zuvor Professor an der Universität Salzburg und Rechtsgelehrter. Das Archiv wie die Bibliothek des Klosters hatten ihm als das geeignete Arsenal gedient.²⁶

Im Vertrag von 1764 wurde Kloster Neresheim aus der vogteilichen Abhängigkeit entlassen und allein Kaiser und Reich unterstellt. Der Graf über-

merstein N., Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik katholischer Territorien des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im 18. Jahrhundert (Historische Forschungen 12), Berlin 1977, 159–161.

24) Franz Georg von Leykam, seit 1766 Reichsreferendar an der RHKanzlei, und Johann Heinrich von Harpprecht.

25) Siehe: Schwaben von 1268–1803, bearb. von P. und R. Blicke, 1979, 513.

26) „Widerleg- und Beantwortung ... einer ... Deduction unter dem Titel ‚Sublimis statuum‘ ... 1759; FTTZA Schwäbische Akten Neresheim 974, Manuskript von 1757. Zu Huhndorf, der aus Mainz stammte, siehe Lindner P., Album Neresheimense (Diözesanarchiv von Schwaben 15, 1895, 184).

ließ der Abtei einen, wie es heißt, geschlossenen, freien, unabhängigen Landes-Distrikt mit der hohen landesherrlichen, malefizischen, niederen und forstlichen Obrigkeit sowie mit der Jagd auf Hoch- und Niederwild. Indes hielt er an den alten Grafenrechten auf Geleit und Zoll fest. Die Abtei verzichtete auf ihre – freilich einbringlichen – grundherrlichen Rechte in bestimmten anderen Dörfern, die nun der Grafschaft ganz zugehörten.²⁷ Die über Jahrhunderte währende problematische Verflechtung der Rechte wurde weitgehend beseitigt. Sie bestand allerdings weiterhin in der Stadt Neresheim, wo der Abt das Patronat über die Pfarrkirche und auch Zehntrechte behielt. Ausdrücklich wird betont, daß durch die Aufhebung der Abhängigkeit (“nexus”) der Weg für Neresheim frei sei, sich um die Reichs- und Kreisstandschaft zu bemühen. Dafür wurden schon vorsorglich die auf die Abtei zukommenden Belastungen fixiert, um die das Haus Oettingen dann erleichtert würde. Man kam ferner überein, die Einwilligung der oettingischen Agnaten und des Bischofs von Augsburg einzuholen, die Prozesse an den Reichsgerichten zu stornieren und eben hier, in Wetzlar und in Wien, den Vertrag zu hinterlegen. Schließlich wollten sie den Kaiser um lehnsherrlichen Konsens ersuchen. In einem Zusatzvertrag regelten beide Seiten, wie sie sich gegenseitig titulieren wollten – eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konflikte, die später dennoch eintreten sollten. Der Graf gestand Abt Benedikt Maria dieselben Prädikate wie anderen Reichsprälaten zu, so in der Anrede: „Hochwürdiger Reichsprälat, hochgeehrter Herr!“

Mit Rücksicht auf die oettingischen Agnaten mußte zuletzt noch eine Bedingung in den Vertrag aufgenommen werden: der Graf von Oettingen-Wallerstein sollte auf ewig der „Schutzherr“ der Abtei bleiben. Widersprach diese Bestimmung nicht dem Geist des Vertrages? Es ist interessant, daß Abt Benedikt Maria das Werk daran nicht scheitern ließ. Er war bereit, einige herkömmliche Verpflichtungen zu übernehmen – Hochzeiten und Taufen im Grafenhouse zu vollziehen oder bei Todesfällen die Glocken läuten zu lassen. Diese aus seiner Sicht wohl altmodischen Überbleibsel der Vogtei konnten den gewonnenen Status einer Reichsabtei nicht berühren. Sein Ziel war es, sich mit Nebensächlichkeiten nicht mehr aufzuhalten, um ein Prälat des Reichs zu werden.

Der für die Abtei so wichtige Vertrag wurde im November 1764 durch Reichskammergerichts-Urteil verkündet.²⁸ Das hohe Gericht hatte sich darüber hinweggesetzt, daß der Fürst von Oettingen-Spielberg als Agnat seine

27) Offenbar diente der RHR-Spruch von 1760 (siehe Anm. 17), der die Halbierung der Nutzungsrechte vorsah, als Richtschnur.

28) FTTZA Urk. Neresheim 1074; 1764, 1. Okt. Vergleich, unterzeichnet von Philipp Karl Graf von Oettingen-Wallerstein sowie vom Abt und von Prior Urbinus Faulhaber; Schwäbische Akten Neresheim 1014; 1768, 23. Juli Wien, Bestätigung Josephs II.: hier wird das Datum des RKG-Urteils vom 28. Nov. 1764 genannt. Der Vertrag erschien im Druck: Cramer J. U. Frh. von, Wetzlarische Nebenstunden 58. Teil, III, Ulm 1766, S. 79–119.

Einwilligung versagt hatte, der dann beim Reichshofrat in Wien den Antrag stellte, den Vertrag für ungültig zu erklären. Es zeigt sich aber, daß Franz I. – in historischen Darstellungen so oft im Schatten seiner dominierenden Gemahlin – es nicht dabei beließ, den ausgehandelten, vom Kammergericht abegesegneten Vertrag einfach nur zu bestätigen. Unter Berufung auf den Reichshofrat griff er stabilisierend ein, indem er den Antrag des Fürsten zurückwies und den verweigerten Konsens „von Kayserlichen Amts wegen“ durch eine Verfügung ersetzte („suppliret“).²⁹ Der Kaiser nutzte sein Recht des Oberlehnherrn als Instrument, um im Bereich des für ihn wichtigen Schwäbischen Kreises politisch gestaltend tätig zu werden.³⁰ Dem Abt von Neresheim trug Franz I. auf, die neu gewonnenen Rechte, Blutbann und Regalien, als weltliches Lehen bei ihm anzusuchen. Auf diese Weise trat der seltene Fall ein, daß durch Vergleich eine Partei, zumal ein Benediktinerabt, zu einem Reichslehen gelangte, was die Juristen der Zeit höchst bemerkenswert fanden.³¹

Als nächstes mußte der Abt nun die Aufnahme ins Schwäbische Reichspräläten-Kollegium beantragen, bevor er auf dem Schwäbischen Kreistag zu Sitz und Stimme zugelassen wurde.³² Vorübergehend glich sein Vorhaben einer Zitterpartie, da es sich herumsprach, daß der Fürst von Oettingen-Spielberg die agnatische Zustimmung zum Vertrag verweigert hatte und in Wien die Annullierung betrieb. Namentlich der Prälät der Zisterzienserabtei Salem, der nach dem kürzlichen Beitritt der Äbte von Zwiefalten und Gengenbach einen weiteren benediktinischen Zuwachs im Kollegium nicht begrüßte, blieb mit Hinweis auf seine guten Verbindungen zum Kaiserhof und auf seinen Standpunkt, daß nur der vogteifreie Status zur Mitgliedschaft legitimiere, lange in der Reserve. Als Kondirektor des Kollegiums übte er seinen Einfluß auf das *procedere* aus. Abt Benedikt Maria machte im brieflichen Verkehr und beim Besuch sämtlicher Kollegialmitglieder seine erste Erfahrung mit einer nach Ordenszugehörigkeit und Rollenverständnis höchst differenzierten Struktur in dieser Korporation. Der Direktor des Kollegiums und Ordensbruder, der Prälät von Ochsenhausen, wurde wegen Krankheit persönlich kaum

29) Der Graf von Oettingen-Wallerstein wurde dazu verpflichtet, die Einkünfte in Bargeld aus diesem Vergleich (40000 fl. und 9000 fl.) zur Lehnsverbesserung als Eigentum des Gesamthauses in Immobilien anzulegen, wobei seiner Linie die Nutzungsrechte zukämen. Cramer (wie Anm. 28) 76 verwendet in seinem interessanten Kommentar den Begriff Fideikommiß.

30) Vgl. mit ähnlichen Verlaufsformen zwischen RKG und RHR den Aufsatz von Volker Press, Von den Bauernrevolten des 16. Jahrhunderts zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösungen (Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich [wie Anm. 11] 85–112) – doch wohl einer der bedeutendsten Forschungsbeiträge in seinem reichen Gesamtwerk.

31) Cramer (wie Anm. 28) 77. – Lehnsakten mit Conclusum: HHStA Wien RHR Reichslehenakten dt. Expedition 122; FTTZA Schwäbische Akten Neresheim 1014 (wie Anm. 28). Mehrere Reichspräläten hatten in der frühen Neuzeit Reichslehen erworben, was aber eher unüblich war.

32) FTTZA Schwäbische Akten Neresheim 1013 und 1015.

aktiv, ließ aber seinem tüchtigen Oberamtman Depra freie Hand, die Aufnahme von Neresheim tatkräftig und kompetent vorzubereiten. Auf dem Prälatentag zu Ochsenhausen im Juni 1766 war es schließlich so weit, daß der Abt von Neresheim in aller Form als Mitglied aufgenommen wurde.³³ Da er zu seinem Einstand neben Wein auch andere köstliche Dinge mitgebracht hatte, wurde am Ende ein Fest daraus. Auch die Fürsten des Schwäbischen Kreises setzten sich über den oettingen-spielbergschen Widerspruch hinweg, denen sich die große Mehrheit der Grafen anschloß. Somit gewann Neresheim auch den Zugang zum Schwäbischen Kreistag.

Dennoch hielt der Fürst von Oettingen-Spielberg an seinem Kurs fest. Dem schloß sich in den 70er Jahren auch noch der Sohn des Wallersteiners an, der bei Vertragsschluß noch unmündig gewesen war und meinte, die Zustimmung seines Vormunds, des Grafen von Waldburg-Wolfegg, noch nachträglich anfechten zu müssen. Doch blieb der Widerspruch vergebens. Der Vertrag war zu gut abgesichert. Und an der Reichshofkanzlei in Wien wirkte nun ein Kenner der Verhältnisse, der in Wetzlar den Vertrag mitgestaltet hatte, der Reichsreferendar Franz Georg von Leykam. Er wußte genau, wie schwach die Position des Fürsten von Oettingen-Spielberg war, der wegen Überschuldung sich in die Hand einer Kaiserlichen Debitkommission hatte begeben müssen.³⁴ Der Reichsprälat von Neresheim sah sich seinerseits wiederholt veranlaßt, den Reichshofrat anzurufen und fand hier auch die notwendige Unterstützung.³⁵ Es wird einmal mehr deutlich, wie der Reichshofrat dem absolutistischen Anspruch des Fürsten nicht nachgab, sondern die schwächere der beiden Seiten stärkte. Dabei dürfte von Bedeutung gewesen sein, daß der Prälat kein „Solitär“, sondern als Reichsstand korporativ eingebunden war.³⁶

In der Literatur werden stets die Kosten des Vertrags von 1764 angeprangert. Bei genauem Hinsehen blieben sie aber doch überschaubar. Für die Vogteifreiheit mußte der Abt 40 000 fl. aufbieten. Hinzu kamen 2000 fl., die der Graf für den Unterhalt bestimmter Häuser in der Stadt Neresheim gebrauchte, weil er nach Jahren der Vernachlässigung wohl den guten Eindruck im Ortsbild wiederherstellen wollte. Darüber hinaus erließ der Abt Schulden: 9000 fl. seinen ehemaligen grundherrlichen Untertanen, die nun in die Graf-

33) HStA Stuttgart B 362 Bd. 14.

34) Zu diesem Problem vgl. Press V., Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik (GWU Beiheft 1979, 139–141). Einen interessanten Einblick in die Lebenswelt der oettingischen Residenzstädte vermitteln, freilich etwas boshaft: Die Memoiren des Ritters von Lang, hrsg. v. H. Hausherr, 1957, hier 29f.

35) FTTZA Schwäbische Akten Neresheim 975, 1002, 1047. Siehe auch 1061, 1091–1100, Kaiserl. Kommission 1780–1792 wegen der Schwierigkeiten mit Oettingen-Wallerstein.

36) Vgl. Press V., Das Römisch-Deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung (Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“, hrsg. v. G. Klingenstein [Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8] 1981, 221–242, hier 239).

schaft eingegliedert wurden; dann dem Grafenhaus die schon genannten 26 000 fl. Kapitalschuld mit dem Kredit, den Graf Philipp Karl beim Regierungsantritt von Abt Aurelius erbeten hatte. Heutzutage würde man von Staatsschulden sprechen, die oft genug nicht zurückgezahlt werden, d. h. diese Beträge waren ohnehin verloren. Wie hoch der klösterliche Jahreshaushalt bzw. der Reinertrag im Durchschnitt war, ist noch unerforscht. So bleibt unklar, wie die tatsächlichen Kosten von 51 000 fl. bewältigt wurden – das reichere Zwiefalten übrigens zahlte für seine Vogtfreiheit 180 000 fl.! Während der finanziellen Anspannung gewann die Abtei Neresheim im Jahr 1767 eine bemerkenswerte Unterstützung von außen, und zwar in Gestalt einer Jahrtagsstiftung in Höhe von 5000 fl. Stiftungen dieser Größenordnung kamen in der frühen Neuzeit in den Reichsklöstern nur noch selten vor, die lediglich mit kleineren Zuwendungen rechnen konnten. Insofern war diese Stiftung bedeutsam: sie läßt auf das hohe Ansehen schließen, dessen sich die Abtei auf dem Härtsfeld erfreute.³⁷ Nur vorübergehend also haben die Kosten für die Reichsstandschaft den Neresheimer Haushalt wirklich belastet, denn bereits im Jahre 1771 standen Mittel in Höhe von 24 000 fl. zur Verfügung, um die Hofmark Ziertheim in der Pfalzgrafschaft Neuburg zu erwerben.³⁸ Mit diesem bedeutenden Ankauf dürfte der Abt den Verlust an grundherrlichen Einkünften weitgehend wieder aufgewogen haben.

So vermochte er auch die Fortführung des begonnenen Kirchenbaus finanziell zu verkräften. Es muß als das bleibende Verdienst dieses Abtes hervorgehoben werden, den Bau der Klosterkirche im Geiste des verstorbenen Balthasar Neumann vollendet zu haben. Es galt, ein reifes Spätwerk des großen Baumeisters architektonisch umzusetzen, welches in seinem Anspruch an Statik und Ästhetik das technische Können der Bauleute zum Teil bei weitem überforderte. Die wesentlichen Merkmale seien hier nur in Stichworten in Erinnerung gerufen: Wie Alexander von Reitzenstein betont, wird aus der Verschmelzung von Langbau, Rundbau, Basilika und Halle ein Raum als Architektur erlebbar, dessen Grenzen seitlich durch Wandpfeiler aufgelöst erscheinen, während schwellende Kuppeln eine erstaunliche Lichtfülle überspannen. Gleichwohl gilt, wie Erich Hubala hervorhebt, daß „Neumann zugunsten jener fließenden Raumeindrücke gerade die Unterscheidung der Bauglieder voneinander ... ausbildete“, so durch die mittlere freigestellte Kuppelrotunde: „Unterscheiden und nicht Verschmelzen als Grundsatz der Gestaltung.“³⁹

37) FTTZA Urk. Neresheim 1085. Stifter war der Pfarrer Simpert Textor aus Gungolding bei Eichstätt. Mit dem Stiftungsgeld wurde eine Kaplanei in der kloster eigenen Pfarrkirche zu Ebnat errichtet.

38) FTTZA Urk. Neresheim 1100.

39) Siehe Hubala E., Balthasar Neumann. Ausstellung der Stadt Wendlingen am Neckar, 1987, 84–88; Reitzenstein A. von, Neresheim (Reclams Kunstführer Baden-Württemberg, 8. Aufl. 1985); Muth H., Die Pläne der Abteikirche Neresheim im Mainfränkischen Museum Würzburg (900 Jahre Benediktinerabtei Neresheim, Aalen 1995, 67–110).

Aus der Untersuchung von Edgar Baumgartl über den Maler Martin Knoller wissen wir, daß Abt Benedikt Maria ihn Ende 1769 mit den Fresko-Arbeiten in der hiesigen Klosterkirche beauftragte und daß dessen intensive Arbeitsphase von 1771–1775 dauerte. Für diese kostenintensiven Jahre hatte der Prälat rechtzeitig vorgesorgt, indem er großzügig in Grundbesitz investierte. Auch den Künstler hat er für seine qualitätvollen Arbeiten dann großzügig entlohnt.⁴⁰ So hatte er ein Jahrzehnt hoher finanzieller Mehrfachbelastung erfolgreich bewältigt.

Bemerkenswert bleibt, wie Abt Benedikt Maria die Reichsstandschaft zielstrebig und konsequent durchsetzte. Das war gar nicht selbstverständlich. Denn es gab eine Reihe von reichsunmittelbaren Prälaten in Schwaben, die sich eben nicht in die Institutionen des Reichs – Reichstag, Kreistag – einbinden lassen wollten. Am bekanntesten ist wohl das Beispiel von Ottobeuren. Nach der Entlassung aus der Obrigkeit des Fürstbischofs von Augsburg 1624 und nochmals nach 1710, als der Prälat sich von der Schutzgerechtigkeit freigekauft hatte, bemühten sich sowohl das Schwäbische Reichspräläten-Kollegium als auch die Kreisausschreibenden Fürsten nachdrücklich um seine Mitgliedschaft. Doch mit Unterstützung des Kaisers verharnte er lange in einer gewissen „splendid isolation“. Erst in den letzten Jahren des Siebenjährigen Krieges gab der Prälat von Ottobeuren dem Druck der schwäbischen Kreislände nach und sagte ihnen jährlich einen festen, stattlichen Geldbetrag zu.⁴¹ Offensichtlich kam diese Lösung, als ein nur pekuniär verstandenes Einvernehmen, für Neresheim nicht in Frage. Ebenso wenig empfahl sich eine Anlehnung an Bayern wie noch im 16. und im 17. Jahrhundert. Das Beispiel von Kaisheim lehrte, wie ein Solitär an der Randzone von Schwaben und Bayern den Schutz der Reichsinstitutionen suchte. Der Prälat der bedeutenden Zisterze Kaisheim hatte sich von der Vogtei der Pfalzgrafen von Neuburg durch kostspielige Prozesse befreit und sich nur unter Schwierigkeiten aus dem Bayerischen Reichskreis lösen können. Der Schwäbische Kreis mit seinem Prälaten-Kollegium, dem er 1756 beitrug, erwies sich als ungleich attraktiver. Für Abt Benedikt Maria von Neresheim war sicher beispielhaft sein Ordensbruder, der Prälat von Zwiefalten, der 1751 aus der Vogtei des Herzogs von Württemberg schied und die Reichsstandschaft erwarb.⁴²

Während das Kollegium dem Abt von Kaisheim noch einen bevorzugten Platz in der Rangfolge angeboten hatte, mußte der Abt von Neresheim sich

40) Baumgartl E., Martin Knoller als Deckenmaler (Studien zur Kunstgeschichte 40), Hildesheim 1986, 113–115.

41) Siehe Blickle P., Der Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. Und 18. Jahrhundert (Ottobeuren 764–1964 [SMGB 73, 1964, 96–118]); vgl. Vann J.A., The Swabian Kreis. Institutional Growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715 (Studies presented to the Commission for the History of representative and parliamentary Institutions LIII, Brüssel 1975, 159 f.).

42) Vgl. Quarthal F., Kloster Zwiefalten zwischen Dreißigjährigem Krieg und Säkularisation (900 Jahre Benediktinerabtei Zwiefalten, hrsg. v. H. J. Pretsch, 1989, 401–430).

mit dem letzten Sitz vor den Äbtissinnen begnügen, wozu er bereit war. Er hatte die Reichsstandschaft emsig betrieben, insbesondere um der ruinösen Praxis der Grafen von Oettingen-Wallerstein, jeweils beim Generationswechsel ihren Finanzbedarf mit Hilfe der Vogtei beim Kloster zu decken, ein für allemal einen Riegel vorzuschieben. Der frisch installierte Reichsprälat fand nun im Schutz von Reichsrecht, Reichsinstitutionen und korporativer Solidarität eine neue Handlungsfreiheit. Er nutzte sie für eine administrative Reformtätigkeit, überdies für eine weitreichende Modernisierung, die alle Bereiche seiner Herrschaft, temporalia und spiritualia, erfaßte.

Besondere Beachtung verdient seine Ansiedlungspolitik, wie dem aufschlußreichen Bericht des Bibliothekars von St. Gallen, Johann Nepomuk Hauntinger, zu entnehmen ist.⁴³ Auf dem kargen Härtsfeld ließ Abt Benedikt Maria an geeigneten Stellen Haus und Scheune bauen, und warb damit Leute an, die den steinigten Boden urbar machten, ihn meliorierten und schließlich mit Früchten bebauten. Nach einer Vorlaufzeit konnte das Kloster mit steigenden Abgaben dieser bäuerlichen Betriebe rechnen. Die Siedlungspolitik diente den armen Leuten als Arbeitsbeschaffungs-Maßnahme, sie stärkte einen selbständigen Bauernstand und verbesserte auf lange Sicht die Struktur des Neresheimer Landes. Mit diesem investiven Angebot steuerte der Prälat zugleich gegen die große Welle der Auswanderung an, die infolge von Bevölkerungswachstum und Armut oft gerade die tüchtigen, unternehmerischen jungen Leute etwa dem Ruf der Königin-Kaiserin Maria Theresia nach Ungarn folgen ließ. So bot diese Privatisierung der Landwirtschaft so mancher Familie hierzulande eine lohnende Perspektive. Entsprechend unterhielt das Kloster nicht den sonst üblichen großen Gutsbetrieb, sondern verpachtete die Oekonomie. Es vermied also den Anbau und die Vermarktung eigener Produkte mit dem dazugehörigen Arbeitsaufwand und Geschäftsrisiko. Der Abt sicherte die Versorgung der Klosterangehörigen vielmehr durch den Einkauf von Naturalien, wobei er gewiß die einheimischen Bauern bevorzugte und damit für ihren Absatz sorgte. Insofern stabilisierte die Abtei als Konsumentin die wirtschaftliche Kraft der einheimischen Bauern. So war es auch stimmig, wenn der Abt die der Herrschaft zukommenden bäuerlichen Abgaben nicht, wie es von alters her üblich war, in Naturalien einforderte, sondern in Geld.

Das so modern anmutende, durchdachte Neresheimer Marktsystem war unter allen schwäbischen Reichsklöstern wohl einzigartig. Mit geringem Aufwand sollte ein möglichst großer wirtschaftlicher Effekt erzielt werden, welcher dem Klosterterritorium insgesamt zugute kam. Die in Bodenqualität und Vegetationsperiode benachteiligte Abtei auf dem Härtsfeld hatte dieses Marktsystem entwickelt, um den ökonomischen Abstand zu den günstiger gelegenen Herrschaften aufzuholen.⁴⁴ Es erscheint als ein Desiderat, die Ver-

43) Siehe Hauntinger J.N., *Reise durch Schwaben und Bayern im Jahre 1784*, hrsg. v. G. Spahr, 1964, 123–130.

44) Vgl. K.O. von Aretin in seiner Einleitung (Ders. [Hrsg.], *Der Aufgeklärte Absolutismus*, Köln 1974), der die These aufstellt, daß der aufgeklärte Absolutismus mit sei-

hältnisse anhand der relativ guten archivalischen Überlieferung einmal genauer zu erforschen und in den größeren Zusammenhang der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im Zeitalter der Aufklärung einzuordnen.

Auch als Unternehmer betätigte sich der Abt, indem er aus einem Steinbruch Marmor abbauen und exportieren ließ. Eine traditionell wichtige charitative Einrichtung des Klosters, die Austeilung von Brot an die Armen, ließ Abt Benedikt Maria abschaffen. Statt dessen ließ er die Menschen zur Arbeit anhalten und entsprechend entlohnen oder, wenn nötig, pflegerisch versorgen.

Diese wohlüberlegte, auf das kleine Staatswesen als Ganzes hin konzipierte Wirtschafts- und Sozialordnung war geeignet, die Eigeninitiative der Bewohner freizusetzen. Sie hatte aber auch ganz entscheidende Rückwirkungen auf den Benediktinerkonvent. Denn sie entlastete die Mönche von den sonst üblichen Aufgaben in der Landwirtschaft und überhaupt im Außendienst, zumal die klostereigenen auswärtigen Pfarreien mit Weltpriestern besetzt waren. So blieb der Kopf der Ordensgeistlichen frei für das Wesentliche: für den klösterlichen Dienst im Geist der Benediktregel und für die Wissenschaft. Temporalia und spiritualia bedingten einander. Sie getrennt zu betrachten hieße, das Wesen dieser Gotteshäuser zu verkennen.

Aus dem Klima geistiger Intensität erwuchs ein Projekt – Pilotprojekt, würden wir heute sagen –, welches Kloster Neresheim berühmt machte, nämlich eine neue Schulordnung. Sie konzentrierte sich hauptsächlich auf die Grundschule, um Kenntnisse und Bildung an der Basis zu heben. Dabei lag die Besonderheit in einem auf berufliche Fertigkeiten ausgerichteten Lehrkanon. Abt Benedikt Maria kümmerte sich persönlich darum, wie die neue Idee schulisch umgesetzt werden konnte. So wurde der kleine Klosterstaat zum Wegweiser sogar für das Herzogtum Württemberg unter Karl Eugen. Die beiden so verschiedenartigen Persönlichkeiten, den Herzog und den Prälaten, verband die Hochschätzung von Ideen der Aufklärung. Beide engagierten sich in der Pädagogik, die ihnen als das Hauptinstrument der gesellschaftlichen Erneuerung diente. Das Projekt führte den begabtesten der Mönche und Mitarbeiter des Prälaten auf diesem Feld, Benedikt Maria Werkmeister, in den herzoglichen Dienst als Hofprediger nach Stuttgart. Seine auf öffentliches Wirken angelegte Fähigkeit war allerdings dann damit überfordert, in die Stille des Konvents zurückzukehren.⁴⁵ Mischte er sich mit seinen publizistischen Arbei-

nen Reformen in rückständigen Staaten ausgebildet wurde, um den Anschluß an die höher entwickelten westeuropäischen Länder zu gewinnen. Diese noch immer gültige These läßt sich hier auf die vergleichsweise ungünstig ausgestattete Neresheimer Klosterherrschaft anwenden; dank der Reichsstandschaft gewann der Abt die erwünschte Handlungsfreiheit für notwendige Reformen.

45) Siehe Sägmüller J. B., *Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (1744–1793)*, Freiburg 1906; Tüchle H., *Von der Reformation bis zur Säkularisation. Geschichte der katholischen Kirche im Raum des späteren Bistums Rottenburg-Stuttgart, Ostfildern* 1981, 264–288; Maier K., *Die Diskussion um Kirche und Reform im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium zur Zeit der*

ten doch außerdem in die Aufklärungspolemik gegen das Mönchstum ein. Es ist nicht verwunderlich, daß aufklärerische Tendenzen in den Konvent zurückwirkten. Erstaunlicher erscheint die unangefochtene Autorität, mit der Abt Benedikt Maria die geistliche Disziplin durchzusetzen in der Lage war. Insofern war die Auflehnung einiger Mönche, die, wie einst in jungen Jahren er selbst, den Bischof von Augsburg um Unterstützung anriefen, anders gelagert als der frühere „Aufstand“ gegen Abt Aurelius, dem die Dinge entglitten waren. Hatten seinerzeit die Kapitulare dem Abt Führungsschwäche vorgeworfen, so beanstandeten sie nun, durch Aufklärungsliteratur sensibilisiert, Abt Benedikt Marias Führungsstärke, die sie als despotisches Regiment auslegten. Sie verlangten ein allgemeines Mitspracherecht in temporalibus, das sie auf die Personalpolitik, ja sogar auf die Ernennung des Priors erweitert sehen wollten. Es waren Forderungen, die im Selbstverständnis dieses Prälaten nicht eingelöst werden konnten. Auch der Beauftragte des Bischofs von Augsburg sah keine Möglichkeit, sondern verwies warnend auf die hervorragenden Verbindungen des Abtes zum Reichshofrat in Wien! Den grundsätzlichen Unterschied in der mönchischen Kritik gegenüber den beiden ungleichen Äbten übersah Paulus Weißenberger, der sich sonst um die Geschichte von Neresheim sehr verdient gemacht hat.⁴⁶

Offenbar waren die starken Eigenschaften ihres Abtes für die Kapitulare schwer zu ertragen. War er doch aus Überzeugung genügsam und asketisch, dabei aber streng und autoritär bis zur Rechthaberei. Die repräsentative Rolle der Reichsprälatur verstand Benedikt Maria zur Geltung zu bringen, etwa wenn er ein qualitätvolles Tafelsilber bei namhaften Augsburger Meistern in Auftrag gab, kaum daß er die Reichsfreiheit erlangt hatte. Mit dieser anspruchsvollen, schönen Ausstattung – Tafelaufsatz, Leuchter, Salzgefäßen und Besteck, gekennzeichnet mit dem Abteiwappen und seinen Namenszügen – ehrte er den Besuch von reichsständischen Gästen. Es ist das einzige Silberservice reichsprälatischer Provenienz, das noch erhalten ist.⁴⁷ Die umfassende große Leistung dieses Mannes zum Besten der Abtei mußten nicht zuletzt auch die Kapitulare anerkennen. Einer von ihnen stellte nur wenige Jahre nach dem Tode des Prälaten fest, dieses Lebenswerk würde „fast allen Glau-

Aufklärung (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 7, Wiesbaden 1978, hier 95–102): des Verfassers Neigung, aus Werkmeisters diversen, aus unterschiedlichem Anlaß publizierten Reformschriften direkte Rückschlüsse auf die Verhältnisse im Neresheimer Konvent zu ziehen, erscheint als problematisch. Siehe auch Polinyi A., Aufklärung im Bistum Konstanz vor Ignaz von Wessenberg? Beobachtungen zur Kirchenreform unter Bischof Maximilian Christoph von Rodt (1775–1800)(RoJKG 10, 1991, 203–213).

46) Weißenberger (wie Anm. 22) 295, 305.

47) Siehe Seelig L., Tafelsilber aus der Reichsabtei Neresheim (900 Jahre Benediktinerabtei Neresheim, Aalen 1995, 152–169). Vgl. Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, hrsg. v. M. Boetzkes und L. Seelig, 1995, S. 193–194. – Das Neresheimer Tafelsilber wurde 1995 vom Bayerischen Nationalmuseum in München erworben.

ben übersteigen, wenn man es nicht noch heut zu Tage mit Augen sehen könnte und bewundern müßte“.⁴⁸

In der Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen der Zeit konnten sich die Kapitulare auf ihre Klosterbibliothek stützen, die alle wichtigen Disziplinen, die Naturwissenschaft eingeschlossen, repräsentierte. Der den Maurinern nahestehende Pater Magnus Steer, Professor der Theologie und Historiker, baute als Bibliothekar noch einen weiteren Schwerpunkt aus, die Geschichte Schwabens.⁴⁹ Damit entsprach er der neu gefundenen politischen Identität der Reichsabtei.

Als junger Mönch hatte Benedikt Maria gegen den Neubau der Klosterkirche opponiert mit dem Argument: „Wozu ein prächtiger Kirchenbau auf einem abgelegenen Ort, da weder eine Wallfahrt noch ein sonderlich großer concursus populi, die Kirche selbst aber nicht einmal mit dem jure parochiae versehen ist!“⁵⁰ Schon bald nach seiner Abtswahl erwarb er für die Klosterkirche die Pfarr-Rechte. Im Geist der kirchlichen Aufklärung feierte er die Liturgie mitunter in deutscher Sprache, ließ Choräle singen und verstärkte die Predigt halten, damit die Gläubigen die Heilslehre auch verstehen lernten.⁵¹ Das christozentrische Programm, das der Maler Martin Knoller auf seinem großartigen Deckenfresco in der Klosterkirche ausbreitete, erscheint als ein künstlerischer Höhepunkt dieses Bemühens.⁵² Daneben pflegte der Abt den Reliquienkult und wahrte die Marienverehrung. Das Neresheimer Beispiel zeigt eindringlich, wie Mönchtum und Aufklärung eine gelungene Synthese bilden und zu einer „Vertiefung des Glaubens“ führen konnten, wie Klaus Schreiner beobachtet hat.⁵³ Wir finden hier eine Rationalität, die die spiritualia und die temporalia umfaßt und die geistliche Herrschaft als durchaus zukunftsfähig erscheinen läßt. Das Schlagwort von einer „verflachenden Aufklärung“ vermag hier nicht zu greifen.

Das Neresheimer Beispiel zeigt ebenfalls, wie das Heilige Römische Reich mit seinen Institutionen nur wenige Jahrzehnte vor seinem Untergang noch immer attraktiv war. Es befriedigte in erster Linie die kleinen Stände in ihrem Sicherheitsbedürfnis. Dem Abt von Neresheim war es ein finanzielles Opfer wert, seine Klosterherrschaft zu stabilisieren und namentlich an der korporativen Solidarität der Schwäbischen Reichsprälaten teilzuhaben. Wir wissen heute, daß eine Generation nach Abt Angehrn das Alte Reich zerschlagen

48) [Karl Nack.] Reichsstift Neresheim. Eine kurze Geschichte dieser Benediktinerabtei in Schwaben, 1792 (Nachdruck 1992) S. 109.

49) Hauntinger (wie Anm. 43).

50) Weißenberger (wie Anm. 22) 291.

51) Weißenberger (wie Anm. 22) 322 ff.; Polinyi (wie Anm. 45) 210 ff.

52) Siehe Bushart B., Martin Knoller – der Freskant (Die Abteikirche Neresheim, Neresheim o. J. [1975] 33–81). Vgl. Baumgartl (wie Anm. 40)

53) Schreiner K., Mönchtum im Zeitalter des Barock – der Beitrag der Klöster zur Kultur und Zivilisation Südwestdeutschlands im 17. und 18. Jahrhundert (Barock in Baden-Württemberg Bd. 2, 1981, 343–354, hier 359). Vgl. Aretin K.O. von, Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806, 1986, 403–433.

wurde, doch kann man dieses Wissen nicht in die hier behandelte Zeit zurück projizieren.

Mit dem Klischee vom Niedergang des Reichs hängt ja auch die verengte Sicht zusammen, als hätten die Klöster nach dem Dreißigjährigen Krieg als Leistung nur grandiose Barockbauten hervorgebracht und allenfalls noch eine teils ernste, teils dilettierende Beschäftigung mit Wissenschaft betrieben. In einem sonst anregenden Aufsatz konnte man kürzlich lesen: „Ist nicht das alte, bruchfällige Heilige Römische Reich allein schon deshalb zu preisen, weil es die Umstände bot, unter denen sich ein Architekturwunder wie die Abteikirche von Neresheim entfalten konnte?“⁵⁴ Eine solche einseitige, die Bedeutung des Reichs wie die der Abtei verkürzende Sicht verbietet sich meines Erachtens. Mir kam es darauf an zu zeigen, wie Neresheim gerade durch den Erwerb der Reichsstandschaft gestärkt wurde und daraufhin durch Innovation zur Blüte kam, die nun wirklich nicht wie ein Wunder vom Himmel fiel! Eben diese Benediktinerabtei kann als ein hervorragendes Beispiel für eine große Zahl von Klöstern gelten, die keinesfalls reif für die Säkularisation, sondern lebenskräftig waren.

54) Roeck (wie Anm. 21) 227.